

Anmeldung

Für die Anmeldung bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- **Anmeldeschein** der Grundschule mit Schulübergangsempfehlung. Der Anmeldeschein ist zu unterschreiben und im **Original** bei uns abzugeben.
- **Kopie** des letzten Zeugnisses der Grundschule, 4. Klasse
- Falls vorhanden: Kopie eines Entwicklungsberichtes und/oder eines **Lernplans**
- Falls vorhanden: Kopie des Bescheides über anerkannte **Lese-Rechtschreib-Schwäche**
- **Kopie** der Geburtsurkunde des Kindes zur Einsichtnahme
- **Impfpass** im Original (bzw. Nachweis der Masernimpfung)
- Falls vorhanden: Kopie eines entsprechenden Nachweises über das alleinige Sorgerecht - bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten und Alleinerziehenden: bitte eine Kopie der **familienrechtlichen Entscheidung** oder **Vollmacht** des anderen Elternteils bzw. den **Negativnachweis** des Jugendamtes in Kopie beifügen.

Dieser Aufnahmebogen enthält Daten, die gemäß §30 Abs.1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erhoben werden. Die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten zur gesetzmäßigen Durchführung des Schulverhältnisses gemäß §11 Abs.1 SchulG setzt Ihre Einwilligung nicht voraus. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften des Schulrechts (SchulG, SchulDatenschutzverordnung, ggf. Schulartverordnung) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

Schüler / Schülerin			
Name, Vorname(n)		Staatsangehörigkeit	
Geschlecht: <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> d		Geb.-Datum:	Geb.-Ort:
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	Telefon:
Besuchen Geschwister das Thor-Heyerdahl- Gymnasium? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Name und Klasse des Geschwisterkindes angeben:			
Zuletzt besuchte Schule+Klasse:		Jahr der Ersteinschulung:	Ggf. wiederholte Klassenstufe/n:
<b>LRS:</b> <input type="checkbox"/> ja (nur mit Nachweis) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Testverfahren läuft	Verkehrssprache der Familie:	DAZ-Unterricht in der Schule <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein teilgenommen von _____ bis _____	
Schwimmabzeichen: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Abzeichen eintragen:			
Für den Schulbereich bedeutsame Beeinträchtigungen (z.B. eingeschränktes Hören) oder Erkrankungen (z.B. Asthma):			

## Teilnahme am Religions-/ Philosophieunterricht

Zur Planung der Lerngruppen in den Fächern Religion und Philosophie benötigen wir die folgenden Angaben, die damit für das Schuljahr verbindlich sind. Dies bedeutet, dass ein Wechsel der beiden Fächer innerhalb eines Schuljahres **nicht** möglich ist!

<u>Konfession:</u> <input type="checkbox"/> Ev.-luth. <input type="checkbox"/> Röm.-Kath <input type="checkbox"/> sonstige Konfession: _____ <input type="checkbox"/> Konfessionslos	<u>Religion/Philosophie:</u> <input type="checkbox"/> Mein/Unser Kind soll am <b>Religionsunterricht</b> teilnehmen <input type="checkbox"/> Ich/wir melde/n mein/unser Kind vom Religionsunterricht ab. Es soll stattdessen am <b>Philosophieunterricht</b> teilnehmen
--	--

### Personalangaben zu den Erziehungsberechtigten

Sorgeberechtigt:  beide  nur die Mutter  nur der Vater  Sonstige: \_\_\_\_\_

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten und Alleinerziehenden bitte **Kopie der familiengerichtlichen Entscheidung** oder **Vollmacht** des anderen Elternteils bzw. den **Negativnachweis** des Jugendamtes in Kopie beifügen (siehe oben-Anmeldung/Unterlagen Punkt 7)

<u>Sorgeberechtigte Person 1:</u> <u>Status:</u> <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige _____	<u>Sorgeberechtigte Person 2:</u> <u>Status:</u> <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige _____
<u>Name, Vorname</u>	<u>Name, Vorname:</u>
<u>Straße, Hausnummer</u>	<u>Straße, Hausnummer:</u>
<u>PLZ, Ort:</u>	<u>PLZ, Ort:</u>
<u>E-Mail:</u>	<u>E-Mail:</u>
<u>Telefon:</u>	<u>Telefon:</u>
<u>Mobil:</u>	<u>Mobil:</u>
<u>Telefon dienstlich:</u>	<u>Telefon dienstlich:</u>

### Gewünschte Mitschülerin oder Mitschüler /Klassenlehrkraft

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ich/Wir bestätige/n die Richtigkeit der gemachten Angaben.  
Veränderungen, insbesondere der Anschrift, Telefonnummern  
und Sorgeberechtigung, teile/n ich/wir umgehend dem  
Sekretariat der Schule mit.

## Einwilligungen zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten

Diese Anlage zur Anmeldung enthält für Sie die Möglichkeit, der Schule Ihre Einwilligung in die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten zu erteilen. Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenverarbeitung ist dann ausschließlich die von Ihnen erteilte Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 - Datenschutz-Grundverordnung).

### **1. Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbildes für Schulverwaltungszwecke**

Die Schule kann mit Ihrer Einwilligung ein Lichtbild Ihres Kindes für Verwaltungszwecke erheben und weiterverarbeiten. Das Lichtbild wird in analoger Form in der Schülerakte gespeichert. Daneben wird das Lichtbild in digitaler Form ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schulverwaltung gespeichert. Die Ihr Kind unterrichtenden Lehrkräfte erhalten das Lichtbild Ihres Kindes in Kopie auf Anforderung von der Schulverwaltung in analoger Form. Die Lehrkräfte haben von der Schulleitung eindeutige Vorgaben zum sorgsamen und datenschutzrechtlich zulässigen Umgang mit den Lichtbildern erhalten. In der Sache erleichtert ein Lichtbild der Schulleitung sowie den unterrichtenden Lehrkräften eine personenbezogene Zuordnung; dies betrifft insbesondere Lehrkräfte, die in vielen verschiedenen Klassen in jeweils geringem zeitlichem Umfang unterrichten. Das Lichtbild wird nicht an eine andere Stelle außerhalb der Schule übermittelt.

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Das Lichtbild Ihres Kindes wird dann unverzüglich gelöscht. Sollte das Lichtbild Ihres Kindes auch von Lehrkräften genutzt werden, wird die Schulleitung sicherstellen, dass dieses auch dort unverzüglich gelöscht wird. Ggf. wird die Schule in regelmäßigen Abständen ein aktuelles Lichtbild erbitten. Das vorherige Lichtbild und vorhandene Kopien werden dann unverzüglich gelöscht. Auf Wunsch erhalten Sie analoge Lichtbilder (soweit vorhanden) gern zurück.

**Ich willige/wir willigen ein**

**Ich willige/wir willigen nicht ein**

### **2. Einwilligung zur Verarbeitung eines Lichtbilds und personenbezogener Daten für neue Schülerausweise**

Unsere Schule erstellt Schülerausweise für unsere Schülerinnen und Schüler. Das Mitführen eines Schülerausweises ist nach Beschluss der drei Schulen am BZM für alle verpflichtend.

Neben seiner eigentlichen Ausweisfunktion ermöglicht der neue Schülerausweis durch den integrierten RFID-Chip in Zukunft ein eigenständiges Betreten bestimmter Räume, wie z.B. zugangsbeschränkte Oberstufenzimmer oder Toiletten. Der Ausweis kann auch wie bisher in Papierform (Foto bitte mitbringen) ausgestellt werden, die o.g. Zusatzfunktionen entfallen dann jedoch. Für das Erstellen der Schülerausweise ist es notwendig, dass wir ein Foto Ihres Kindes in digitaler Form sowie Informationen zu Namen und Geburtsdatum verwenden dürfen. Es wird ausschließlich auf informationstechnischen Geräten der Schule gespeichert und nicht an Dritte übermittelt. Die erhobenen Daten der Türöffner werden automatisch, in der Regel täglich, gelöscht. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie ist mit keinem anderen Sachverhalt verbunden. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keine Bedeutung für die gesetz- und ordnungsgemäße Beschulung Ihres Kindes. Das Betreten der o.g. Bereiche ist weiterhin, auch bei Nichterteilung der Einwilligung möglich, allerdings nur durch Schlüssel bzw. Chip einer Lehrkraft gewährleistet. Darüber hinaus haben Sie selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich vom Gerät gelöscht.

Mit dem Einverständnis sichere ich zu, dass ein Verlust des Schülerausweises der Schule umgehend gemeldet werden muss, um Missbrauch zu verhindern. Bei Schulwechsel bzw. -abgang oder nach vollendetem Schulabschluss ist der Schülerausweis abzugeben.

**Ich willige/wir willigen ein**

**Ich willige/wir willigen nicht ein**

Name Schüler/Schülerin \_\_\_\_\_ (in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Elternteil)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Schüler/Schülerin)

### **Besondere Hinweise zur Schulpflicht nach § 11 SchulG S.-H.**

#### **Teilnahme an Schulausflügen**

**Uns/Mir ist bekannt, dass die Teilnahme an Schulausflügen (Lernen am anderen Ort, Klassenfahrten) für alle Schüler/innen nach § 11 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein verpflichtend ist**

#### **Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht**

**Uns/Mir ist bekannt, dass die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht für alle Schüler/innen nach § 11 Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein verpflichtend ist.**

## Einwilligung zur Darstellung von Bildern und Namensnennung in der Schulzeitschrift „Nautilus“

Unsere Schule gibt jedes Jahr eine Schulzeitschrift heraus, den sogenannten „Nautilus“. Mit dieser Zeitschrift möchten wir Aktivitäten der Schule präsentieren und eine dauerhafte Grundlage für die Erinnerung an die Schulzeit schaffen. Dabei ist es möglich, dass Texte, Name und Bilder Ihres Kindes in der Schulzeitschrift zu sehen sind (siehe „regelmäßig wiederkehrende Ereignisse im Schulleben am THG auf der Rückseite dieses Schreibens). Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht abgedruckt werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass die Schulzeitschrift in großer Anzahl gedruckt und allen Schülern und Lehrern des Thor-Heyerdahl Gymnasiums sowie anderen Interessierten geschenkt wird, so dass die abgedruckten Bilder und Texte für viele Personen zu sehen sind. Die Einwilligung ist freiwillig und betrifft nur die Schulzeitschrift. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Bewertung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Sollte die Schulzeitschrift aber schon offiziell in Druck gegangen sein, muss mit der Verbreitung der Bilder und Texte gerechnet werden. Die Nichteinwilligung würde dann für die nachfolgende Ausgabe der Schulzeitschrift gelten.

### Bitte nur 1 Kreuz setzen:

- Ich bin damit **einverstanden**, dass der **Name, Fotos/Bilder und Texte** meines Kindes im „Nautilus“ veröffentlicht werden (siehe „regelmäßig wiederkehrende Ereignisse im Schulleben am THG“).
- Ich bin damit **einverstanden**, dass **nur Fotos/Bilder** meines Kindes im „Nautilus“ veröffentlicht werden (siehe „regelmäßig wiederkehrende Ereignisse im Schulleben am THG“).
- Ich bin damit **einverstanden**, dass **nur der Name und Texte** meines Kindes im „Nautilus“ veröffentlicht werden (siehe „regelmäßig wiederkehrende Ereignisse im Schulleben am THG“).
- Ich bin **nicht** damit einverstanden, dass der Name, Fotos/Bilder und Texte meines Kindes im „Nautilus“ veröffentlicht werden

---

Datum      **Unterschrift der/des Sorgeberechtigten**

### Regelmäßig wiederkehrende Ereignisse im Schulleben am THG sind u.a. auch:

Einschulungsfeier, Studienfahrten, Austauschfahrten, „Lernen am anderen Ort“, Klassenfahrten, Drachenbootrennen, Portrait-Fotos (5. Klassen), Klassenfotos (alle zwei Jahre), Crosslauf, Lauftag, Weihnachtsbasar (alle zwei Jahre), Turnen Bundesjugendspiele, Weihnachtsgottesdienst, Völkerballturnier (5. Klassen), Aktionstag, Informations-Abend, Fußball-Fairness-Turnier (6. Klassen), Unter-, Mittel- und Oberstufenspieltage, Musikabend und andere musikalische Aufführungen, Theateraufführungen (DSP), Abiturentlassungsfeier, Leichtathletik Bundesjugendspiele, Projektwoche (alle zwei Jahre), Jahresabschlussfeier (alle zwei Jahre).

## Einwilligung zur Darstellung von Bildern/Videos auf der Schulhomepage

Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung zu den pädagogisch-didaktischen Inhalten die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Schulhomepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule präsentieren (siehe untenstehende Auflistung). Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Die Einwilligung ist freiwillig und betrifft nur die Schulhomepage. Die Nichterteilung der Einwilligung hat keinen Einfluss gesetz- und ordnungsmäßige Beschulung Ihres Kindes. Sie haben selbstverständlich das Recht, die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Bilder/Videos werden nach dem Widerruf unverzüglich von der Schulhomepage gelöscht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Bilder/Videos bei Suchmaschinen, Archivseiten usw. auffindbar sein können, auch wenn die Schule ein für Ihr Kind insoweit gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehendes „Recht auf Vergessen werden“ pflichtgemäß erfüllt hat.

### Bitte nur 1 Kreuz setzen:

- Ich bin damit **einverstanden**, dass der **Videos, Fotos/Bilder und Texte** meines Kindes auf der Schulhomepage veröffentlicht werden ([www.thg-kiel.net](http://www.thg-kiel.net))
- Ich bin damit **einverstanden**, dass **nur Fotos/Bilder und Texte** meines Kindes auf der Schulhomepage veröffentlicht werden ([www.thg-kiel.net](http://www.thg-kiel.net))
- Ich bin damit **einverstanden**, dass **nur Texte** meines Kindes auf der Schulhomepage veröffentlicht werden ([www.thg-kiel.net](http://www.thg-kiel.net))
- Ich bin nicht damit **einverstanden**, dass der **Videos, Fotos/Bilder und Texte** meines Kindes auf der Schulhomepage veröffentlicht werden.

---

Datum      **Unterschrift der/des Sorgeberechtigten**

## Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf gesetzlicher Grundlage

1. Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist OStD Thorben Peters, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel. Mail: thor-heyerdahl-gymnasium.kiel@schule.landsh.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist OStD Thorben Peters, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel.
3. Mail: thor-heyerdahl-gymnasium.kiel@schule.landsh.de
4. Empfänger personenbezogener Daten bei der Durchführung des Schulverhältnisses können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenübermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, ggf. zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Kreis oder kreisfreie Stadt) bei pflichtigen schulärztlichen Untersuchungen, zuständiges Jobcenter/ zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.
5. Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Schul-Datenschutzverordnung. (siehe unten)
6. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung gemäß Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679.
7. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

## Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung

1. Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist OStD Thorben Peters, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel. Mail: thor-heyerdahl-gymnasium.kiel@schule.landsh.de
2. Der Datenschutzbeauftragte der Schule ist OStD Thorben Peters, Thor-Heyerdahl-Gymnasium Kiel. Mail: thor-heyerdahl-gymnasium.kiel@schule.landsh.de
3. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
4. Die Löschung der Daten erfolgt, wenn der Zweck für die Verarbeitung entfallen ist oder die Einwilligung als Grundlage der Datenverarbeitung widerrufen wird.
5. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
6. Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Tel.: 0431 988 1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

## Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO) vom 18. Juni 2018 § 10 Löschung

Schulen haben personenbezogene Daten nach Ablauf der folgenden Fristen zu löschen. Sie betragen:

1. 2 Jahre bei Schülerakten und sonderpädagogischen Akten einschließlich Lern- und Förderplänen, kompetenzorientierten Entwicklungsberichten oder Schulübergangsempfehlungen und sonderpädagogischen Gutachten;
2. 3 Jahre bei Klassen- und Kursbüchern;
3. 10 Jahre bei Akten über Abschlussprüfungen einschließlich der Prüfungsnoten und der Arbeiten in der schriftlichen Prüfung; 4. 55 Jahre bei Schülerhauptbüchern und Schülerkarteien.
4. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils geschlossen wurden. Sie betragen ferner
5. 2 Jahre bei Klassenarbeiten und der Dokumentation anderer Leistungsnachweise;
6. 10 Jahre bei Zeugnislisten und -durchschriften, soweit sie nicht von Satz 2 Nummer 3 erfasst sind;
7. 40 Jahre bei Zweitzeugnissen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen.
8. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils erstellt werden. Alle übrigen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Vorgang geschlossen worden ist. Von Kindertageseinrichtungen an Grundschulen mit Einwilligung der Eltern übermittelte Daten der betroffenen Personen sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist. (2) Unterlagen oder Dateisysteme, die zu löschen die Daten enthalten, sind nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBI. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBI. Schl.-H. S. 143), einem Archiv zur Übernahme anzubieten.

## **Nutzerordnung Lehrmittelbücherei**

Die gesetzlich geregelte „Lehrmittelfreiheit“ erlaubt eine Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit allen regulär im Unterricht benötigten Lehrwerken. Allerdings handelt es sich um eine Leihgabe, sodass folgende Vorgaben zu berücksichtigen sind:

- Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln.
- Jedes neue Lehrwerk ist in eine Schutzhülle einzuschlagen, vorzugsweise in selbstklebende transparente Folie.
- Der eigene Name soll mit Bleistift auf die erste Seite geschrieben werden, um Verwechslungen zu verhindern.
- Ansonsten darf nichts in die Bücher geschrieben werden.
- Sollte ein Buch in der Schule gelassen werden, so geschieht dies auf eigene Verantwortung.
- Bei Verlust muss das Buch auf eigene Kosten ersetzt werden, ebenso bei Verschmutzung und Beschädigung.
- Beim Rückgabetermin sind die ausgeliehenen Bücher zurückzugeben. Fehlende Lehrwerke müssen ersetzt bzw. bezahlt werden. Zuvor werden keine neuen Bücher ausgegeben.
- Bei Vertauschen eines Buches mit einem Mitschüler entlastet das fremde Buch nicht das eigene Ausleihkontingent.

Ich habe die Nutzerordnung der Lehrmittelbücherei zur Kenntnis genommen.

.....  
**(Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)**

.....  
**(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)**

## **Keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen**

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass das Thor-Heyerdahl-Gymnasium bzw. der Schulträger nicht für abhanden gekommene Wertsachen wie Mobiltelefon, Portemonnaie, Schmuck etc. haftbar gemacht werden kann. Dieses geht auch einem entsprechenden Merkblatt hervor, welches unter der Adresse <https://schulrecht-sh.de/text/versicherung.htm> im Internet abrufbar ist, darin heißt es unter Punkt A.4: „der Deckungsschutz ist ausgeschlossen bei:

- Schäden infolge des Abhandenkommens von Brieftaschen, Geldbörsen und Geldbeträgen,
- Schmuck, Handys, Fahrausweisen und Schlüsseln
- Gegenständen, deren Zeitwert unter 10,00 € liegt
- Gegenständen, die nach Ende des Unterrichtes in der Schule vergessen werden und der Schüler /Erziehungsberechtigte sich nicht unverzüglich nach Bekanntwerdendes Verlustes um das Wiederauffinden bemüht hat.
- Gegenstände, für die von dritter Seite (Versicherung o.ä.) eine Entschädigung zu zahlen ist“

Aus diesem Grund sollten insbesondere während des Sportunterrichtes keine entsprechenden Wertgegenstände mitgeführt werden. Sollten dennoch Wertsachen mit in die Schule gebracht werden, so sind die Schülerinnen und Schüler dafür selbst verantwortlich. Im Falle eines Diebstahles kann Anzeige bei der Polizei in Mettenhof erstattet werden.

Die obenstehenden Informationen habe ich zur Kenntnis genommen.

-----  
**Datum      Unterschrift der/des Sorgeberechtigten**

### **Präambel**

Die Schule stellt ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der innerschulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

### **Nutzungsmöglichkeiten**

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.

### **Verhaltensregeln**

Die schuleigenen Computer und deren Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Essen und Trinken ist in den Computerräumen nicht gestattet. Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen abgelegt und Kabel nicht umgesteckt werden. Schäden an der Hard- und Software sowie Funktionsstörungen jedweder Art sind umgehend einer Aufsichts-/ Lehrerperson oder einem Administrator anzuzeigen. Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen. Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, kann nur er persönlich ein Zurücksetzen des Passworts bei seinem Klassenlehrer beantragen. Beim nächsten Anmelden ist er verpflichtet, das Passwort sofort zu ändern. Die IServ-Abmeldung muss immer durch den IDesk-Menüpunkt Abmelden vorgenommen werden. Wird der PC nicht heruntergefahren, muss an den schulischen PCs zusätzlich eine Windows-Abmeldung erfolgen, weil sonst nachfolgende Nutzer vollen Zugriff auf die persönlichen Dateien haben und unter der Identität des Vornutzers im Netzwerk agieren können. Es ist nicht gestattet unter einem anderen als dem eigenen Nutzerkonto schulische PCs oder IServ zu nutzen. Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben. Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hoch lädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver sind ebenso verboten wie die Speicherung von URLs oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen. Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden. Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können. Für Schäden, die ein Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

### **Kommunikation: E-Mail, Chat, Foren und Kalender**

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die innerschulische Kommunikation verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet. Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere auch für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook oder Google+. Soweit die Schule eine Chat-Funktion oder Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen. Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten.

Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

### **Administratoren**

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen. Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf den entsprechenden Button gemeldet wurde. **Verstöße** Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

### **Verstöße**

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

## **Einwilligung in die Nutzung von IServ**

Ich/Wir willige/willigen ein, dass mein/unser Kind die von der Schule zur Verfügung gestellte Kommunikationsplattform IServ nutzen darf.

Ich/Wir habe/haben von den Nutzungsbedingungen Kenntnis genommen.

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt der Zugang zur Kommunikationsplattform für mein Kind gesperrt und alle bis dahin von meinem Kind selbst gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht werden.

.....  
**(Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)**

.....  
**(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)**

---

Mir/Uns ist bekannt, dass die Schulleitung im Fall des Verdachts der unzulässigen Nutzung der Kommunikationsplattform, insbesondere im Fall des Verdachts auf Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, im erforderlichen Umfang folgende Maßnahmen durchführen kann:

- Auswertung der System-Protokolldaten,
- Auswertung der im Zusammenhang mit der Internetnutzung entstandenen Protokolldaten,
- Inaugenscheinnahme von Inhalten der E-Mail- und Chat-Kommunikation.

Welche Protokoll- oder Nutzungsdaten zur Aufklärung des Vorgangs ausgewertet werden, entscheidet im jeweiligen Einzelfall die Schulleitung.

Ich/Wir willige/willigen ein, dass in einem der o.g. Fälle die erforderliche Auswertung der Protokoll- und Nutzungsdaten erfolgen darf. Ohne diese Einwilligung ist die Nutzung der Funktionen-E-Mail, Chat und Internet nicht möglich. Sie kann jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ab diesem Zeitpunkt der Zugang zu den genannten Diensten für mein Kind/für mich gesperrt und alle bis dahin von meinem Kind/von mir selbst gespeicherten Daten unverzüglich gelöscht werden.

.....  
**(Datum, Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)**

.....  
**(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)**

Stand: 9.8.2021

## **7. Gemeinsam vor Infektionen Schützen: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

**1. Gesetzliche Besuchsverbote:** Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

**2. Mitteilungspflicht:** Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

**3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten:** **Gemeinschaftseinrichtungen** sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien. Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfen- info.de](http://www.impfen-info.de).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Tabelle 1:** Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
Bakterielle Ruhr	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Cholera	Masern
Darmentzündung, verursacht durch EHEC	Meningokokken-Infektion
Diphtherie	Pest
Mumps	Typus oder Paratyphus
Ansteckende Borkenflechte	Windpocken
Keuchhusten	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
Cholera	Kopflausbefall, wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen hat
Infektiöser, d.h. von Viren o. Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E), verursacht durch Hepatitisviren A oder E

**Tabelle 2:** Besuch von Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

Cholera Bakterien	Typhus- oder Paratyphus
Diphtherie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien
EHEC-Bakterien	

**Tabelle 3:** Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
Bakterielle Ruhr	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Cholera	Masern
Darmentzündung, verursacht durch EHEC	Meningokokken-Infektion
Diphtherie	Pest
Mumps	Typus oder Paratyphus
Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E), verursacht durch Hepatitisviren A oder E	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)